



# Teil- und Gesamtliquidationsreglement

Gültig ab 2. Dezember 2021

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>4</b>
1.	Zweck	4
2.	Organisation der Stiftung	4
<b>II.</b>	<b>TEIL- UND GESAMTLIQUIDATION EINES VORSORGEWERKES MIT INDIVIDUELLER WERTSCHWANKUNGSRESERVE</b>	<b>5</b>
3.	Voraussetzungen für die Teilliquidation	5
4.	Erhebliche Verminderung der Belegschaft	5
5.	Restrukturierung	5
6.	Teilweise Auflösung einer Anschlussvereinbarung	6
7.	Austretende aktiv Versicherte	6
8.	Stichtag und Zeitrahmen der Teilliquidation	6
9.	Voraussetzung für die Gesamtliquidation	6
10.	Stichtag der Gesamtliquidation	6
11.	Verfahren bei Teil- oder Gesamtliquidation	6
<b>III.</b>	<b>GEMEINSAME BESTIMMUNGEN TEIL- UND GESAMTLIQUIDATION AUF EBENE VORSORGEWERK</b>	<b>8</b>
12.	Meldepflichten des Arbeitgebers	8
13.	Berechnungsgrundlage	8
14.	Fehlbetrag und Arbeitgeberbeitragsreserve	8
15.	Verteilplan, Verteilschlüssel für die freien Mittel und die Wertschwankungsreserve sowie technischen Rückstellungen	9
16.	Übertragung der freien Mittel und der Wertschwankungsreserve sowie der technischen Rückstellungen	10
<b>IV.</b>	<b>TEIL- UND GESAMTLIQUIDATION DES RENTENPOOLS</b>	<b>11</b>
17.	Voraussetzungen für die Teilliquidation	11
18.	Stichtag der Teilliquidation	11
19.	Voraussetzung für die Gesamtliquidation	11
20.	Stichtag der Gesamtliquidation	11
21.	Verfahren bei Teil- oder Gesamtliquidation	11
<b>V.</b>	<b>TEIL- UND GESAMTLIQUIDATION DER ÜBRIGEN STIFTUNGSEBENE</b>	<b>12</b>
22.	Voraussetzungen	12
23.	Verfahren bei Teilliquidation	12
24.	Stichtag für die Teilliquidation	12
25.	Ermittlung der freien Mittel resp. des Fehlbetrages, der Wertschwankungsreserve sowie der technischen Rückstellungen	12
26.	Übertragung der freien Mittel, des Fehlbetrages, der Wertschwankungsreserve und der technischen Rückstellungen	12
27.	Anrechnung eines Fehlbetrages	13
28.	Gesamtliquidation	13

<b>VI. INFORMATION UND VOLLZUG</b>	<b>14</b>
29. Information der versicherten Personen und der Rentner, Streitigkeiten	14
30. Vollzug	14
31. Kostenbeteiligung	15
<b>VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>16</b>
32. Änderungen des Reglements	16
33. Inkrafttreten	16

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 1. Zweck

- 1.1. Gestützt auf die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere von Artikel 53b bis d BVG sowie Artikel 27g und h BVV2 erlässt der Stiftungsrat der Unabhängigen Gemeinschaftsstiftung Zürich UGZ (nachfolgend Stiftung) das vorliegende Reglement.
- 1.2. Das vorliegende Reglement regelt die Voraussetzungen, das Verfahren und den Vollzug bei einer Teil- oder/und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken und der Stiftung.

### 2. Organisation der Stiftung

#### 2.1. Ebene Vorsorgewerke:

Die Stiftung führt für jeden ihr angeschlossenen Arbeitgeber oder mehrere Arbeitgeber zusammen ein organisatorisch und rechnungsmässig separates Vorsorgewerk.

Jedes Vorsorgewerk verfügt über einen eigenen Deckungsgrad sowie eine aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammengesetzte Vorsorgekommission. Diesem Vorsorgewerk gehören die vom Arbeitgeber bzw. den Arbeitgebern beschäftigten aktiv Versicherten an und es werden darin die Altersguthaben der invaliden Versicherten geführt. Freie Mittel resp. Fehlbeträge und Wertschwankungsreserve werden für jedes angeschlossene Vorsorgewerk individuell geführt.

#### 2.2. Ebene Stiftung:

Die Stiftung führt auf Ebene Stiftung einen Rentenpool. Im Rentenpool werden die Rentenverpflichtungen der angeschlossenen Arbeitgeber geführt. Die Verbindung der Rentner zum Vorsorgewerk bleibt bestehen. Der Rentenpool führt einen eigenen Deckungsgrad.

Auf Ebene Stiftung werden zusätzlich zum Rentenpool die technischen Rückstellungen für die aktiven Versicherten und nicht-technische Rückstellungen geführt.

## II. TEIL- UND GESAMTLIQUIDATION EINES VORSORGEWERKES MIT INDIVIDUELLER WERTSCHWANKUNGSRESERVE

### 3. Voraussetzungen für die Teilliquidation

- 3.1. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation eines Vorsorgewerkes mit individueller Wertschwankungsreserve sind in folgenden Fällen erfüllt:
- a) Die Belegschaft des angeschlossenen Arbeitgebers erfährt infolge eines wirtschaftlich begründeten Personalabbaus eine erhebliche Verminderung bzw. den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der aktiv Versicherten und den Abgang eines erheblichen Teils des Altersguthabens der aktiv Versicherten.
  - b) Das Unternehmen des angeschlossenen Arbeitgebers wird restrukturiert und die Massnahmen bewirken den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der aktiv Versicherten und den Abgang eines erheblichen Teils des Altersguthabens der aktiv Versicherten.
  - c) Die Anschlussvereinbarung mit der Stiftung wird teilweise aufgelöst.

### 4. Erhebliche Verminderung der Belegschaft

- 4.1. Eine Verminderung der Belegschaft gemäss Art. 3.1 lit. a) gilt als erheblich, wenn sie – abhängig von der Anzahl der aktiv Versicherten vor Beginn des Personalabbaus - in folgendem Umfang erfolgt:
- bei weniger als 5 aktiv Versicherten: mindestens 2 unfreiwillige Austritte und Abgang von mindestens 40% des Altersguthabens der aktiv Versicherten
  - bei weniger als 10 aktiv Versicherten: mindestens 3 unfreiwillige Austritte und Abgang von mindestens 30% des Altersguthabens der aktiv Versicherten
  - bei 10 – 19 aktiv Versicherten: mindestens 5 unfreiwillige Austritte und Abgang von mindestens 25% des Altersguthabens der aktiv Versicherten
  - bei 20 – 69 aktiv Versicherten: mindestens 7 unfreiwillige Austritte und Abgang von mindestens 15% des Altersguthabens der aktiv Versicherten
  - bei 70 und mehr aktiv Versicherten: mindestens 10% unfreiwillige Austritte und Abgang von mindestens 10% des Altersguthabens der aktiv Versicherten

Ein Altersrücktritt wird in diesem Zusammenhang einem unfreiwilligen Austritt gleichgesetzt, sofern ein Zusammenhang mit einer erheblichen Verminderung der Belegschaft besteht.

### 5. Restrukturierung

- 5.1. Eine Restrukturierung gemäss Art. 3.1 lit. b) liegt vor, wenn sie – abhängig von der Anzahl der aktiv Versicherten vor Beginn des Personalabbaus – in folgendem Umfang erfolgt:
- bei weniger als 5 aktiv Versicherten: mindestens 1 unfreiwilliger Austritt und Abgang von mindestens 30% des Altersguthabens der aktiv Versicherten
  - bei weniger als 10 aktiv Versicherten: mindestens 3 unfreiwillige Austritte und Abgang von mindestens 20% des Altersguthabens der aktiv Versicherten
  - bei 10 – 19 aktiv Versicherten: mindestens 4 unfreiwillige Austritte und Abgang von mindestens 15% des Altersguthabens der aktiv Versicherten
  - bei 20 – 99 aktiv Versicherten: mindestens 5 unfreiwillige Austritte und Abgang von mindestens 10% des Altersguthabens der aktiv Versicherten
  - bei 100 und mehr aktiv Versicherten: mindestens 5% unfreiwillige Austritte und Abgang von mindestens 5% des Altersguthabens der aktiv Versicherten

Ein Altersrücktritt wird in diesem Zusammenhang einem unfreiwilligen Austritt gleichgesetzt, sofern ein Zusammenhang mit einer Restrukturierung besteht.

## **6. Teilweise Auflösung einer Anschlussvereinbarung**

- 6.1 Wird eine Anschlussvereinbarung teilweise aufgelöst und verbleiben Rentner im Rentenpool, so bleibt die Anschlussvereinbarung für diese verbleibenden Rentner in Kraft und es erfolgt eine Teilliquidation.

## **7. Austretende aktiv Versicherte**

- 7.1 Ein Austritt eines aktiv Versicherten gilt als unfreiwillig, wenn sein Arbeitsverhältnis bei einer erheblichen Verminderung der Belegschaft bzw. Restrukturierung durch den Arbeitgeber aus Gründen, die nicht in Zusammenhang mit der Person des Arbeitnehmers stehen, gekündigt wird. Das gleiche gilt bei einem Altersrücktritt. Kündigt der aktiv Versicherte innerhalb von 6 Monaten nach Ankündigung der Verminderung der Belegschaft bzw. Restrukturierung, um der Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen oder weil er die ihm angebotenen neuen Anstellungsbedingungen nicht akzeptiert, gilt der Austritt auch als unfreiwillig.
- 7.2 Freiwillig austretende aktiv Versicherte gelten nicht als von der Teilliquidation betroffene Versicherte.

## **8. Stichtag und Zeitrahmen der Teilliquidation**

- 8.1. Der Stichtag der Teilliquidation entspricht dem Monatsende des letzten unfreiwillig austretenden aktiv Versicherten. Die Berechnung der freien Mittel resp. des Fehlbetrages, der Wertschwankungsreserve sowie der technischen Rückstellungen erfolgt auf den Bilanzstichtag des 31. Dezember, der dem Stichtag der Teilliquidation am nächsten liegt. Die Altersguthaben der aktiv Versicherten werden per effektivem Austrittsdatum berechnet bzw. bei verbleibenden aktiv Versicherten per Ende Jahr. Die Vorsorgekapitalien der Rentner und die technischen Rückstellungen werden per Ende Jahr berechnet.
- 8.2. Massgebend sind die unfreiwilligen Austritte und sämtliche Altersrücktritte gemäss Art. 7.1, die sich innert eines Zeitraums von 12 Monaten nach einem entsprechenden Beschluss des angeschlossenen Arbeitgebers ergeben. Erfolgt die Verminderung der Belegschaft oder die Restrukturierung über eine längere oder kürzere Periode, ist diese Frist massgebend.

## **9. Voraussetzung für die Gesamtliquidation**

- 9.1. Die Voraussetzung für die Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes mit individueller Wertschwankungsreserve ist erfüllt, wenn die Anschlussvereinbarung vollständig aufgelöst wird und der ganze Bestand ausscheidet, oder wenn es nach dem Austritt des letzten aktiv Versicherten auch keine Rentenbezüger mehr gibt, die eine Verbindung zum Vorsorgewerk haben.
- 9.2. Die Voraussetzung für die Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes mit individueller Wertschwankungsreserve ist auch erfüllt, sofern sämtliche angeschlossenen Arbeitgeber liquidiert werden oder über sämtliche angeschlossenen Arbeitgeber der Konkurs eröffnet wurde und diese infolgedessen nicht mehr existieren werden und wenn es keine aktiv Versicherten und auch keine Rentenbezüger mehr gibt, die eine Verbindung zum Vorsorgewerk haben.
- 9.3. Auf die Informationen gemäss Art. 29 wird bei einer Gesamtliquidation verzichtet, wenn das Vorsorgewerk bei vollständiger Auflösung der Anschlussvereinbarung weder Versicherte noch Rentner aufweist und keine freien Mittel mehr vorhanden sind.

## **10. Stichtag der Gesamtliquidation**

- 10.1. Der Stichtag der Gesamtliquidation entspricht dem Monatsende der Beendigung der Anschlussvereinbarung. Die Berechnung der freien Mittel resp. des Fehlbetrages, der Wertschwankungsreserve, sowie der technischen Rückstellungen erfolgt auf den Bilanzstichtag des 31. Dezember, der dem Stichtag der Gesamtliquidation am nächsten liegt. Die Altersguthaben der aktiv Versicherten werden per effektivem Austrittsdatum berechnet. Die Vorsorgekapitalien der Rentner werden per Datum der Übertragung berechnet.

## **11. Verfahren bei Teil- oder Gesamtliquidation**

- 11.1. Die Informationspflicht über den Sachverhalt einer möglichen Teilliquidation bei einer Verminderung der Belegschaft bzw. bei einer Restrukturierung des Unternehmens oder über den Sachverhalt einer möglichen Gesamtliquidation liegt bei der Vorsorgekommission.

Sie stellt die wesentlichen Tatsachen, wie den Sachverhalt der Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes mit individueller Wertschwankungsreserve, den Kreis der betroffenen Versicherten und den Verteilplan in Form eines Beschlusses schriftlich fest und meldet dies der Stiftung. Dabei stützt sie sich auf die Meldungen und Unterlagen des Arbeitgebers gemäss Art. 12.1. In begründeten Fällen kann die Stiftung die Aufgaben der Vorsorgekommission übernehmen.

- 11.2. Der Entscheid über die Durchführung einer Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes mit individueller Wertschwankungsreserve liegt beim Stiftungsrat. Dieser entscheidet nach den Regeln dieses Reglements insbesondere darüber, ob die Voraussetzungen für eine Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes mit individueller Wertschwankungsreserve erfüllt sind und bestimmt die Einzelheiten gemäss vorliegendem Reglement. Die Durchführung ist Aufgabe der Stiftung.

### III. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN TEIL- UND GESAMTLIQUIDATION AUF EBENE VORSORGEWERK

#### 12. Meldepflichten des Arbeitgebers

- 12.1. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Vorsorgekommission oder der Stiftung die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung seines Unternehmens, die zu einer Teilliquidation führen kann, unverzüglich zu melden. Er meldet insbesondere:
- die Zusammenhänge des Personalabbaus
  - den Beginn und das Ende des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung;
  - die voraussichtlich betroffenen Versicherten;
  - das Ende der Arbeitsverhältnisse;
  - den Grund der Kündigung.
- 12.2. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Vorsorgekommission und/oder der Stiftung auf deren Verlangen sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Angaben zur Verfügung zu stellen.
- 12.3. Ebenso ist die Vorsorgekommission verpflichtet, der Stiftung auf deren Verlangen sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Angaben zur Verfügung zu stellen.

#### 13. Berechnungsgrundlage

- 13.1. Grundlage für die Berechnungen bilden die von der Revisionsstelle geprüfte kaufmännische Bilanz nach Swiss GAAP FER 26 sowie die vom Experten für berufliche Vorsorge allenfalls erstellte versicherungstechnische Bilanz. Darin können für den verbleibenden Bestand aufgrund der Verschlechterung der Struktur zusätzliche technische Rückstellungen gebildet werden.
- 13.2. Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven und der Passiven zwischen dem Stichtag der Teil- oder Gesamtliquidation und der Übertragung der Mittel, sind die zu übertragenden Mittel respektive der anzurechnende Fehlbetrag entsprechend anzupassen. Als wesentlich gilt eine Änderung von mehr als fünf Prozent.
- 13.3. Bei einem kollektiven Austritt kann mit der neuen Vorsorgeeinrichtung ein Übernahmevertrag geschlossen werden.

#### 14. Fehlbetrag und Arbeitgeberbeitragsreserve

- 14.1. Ergibt sich per Stichtag der Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes ein Fehlbetrag gemäss Art. 44 BVV2, darf dieser anteilmässig und individuell von den Austrittsleistungen der aktiv Versicherten und Invalidenrentenbezüger abgezogen werden, sofern dadurch nicht das Altersguthaben gemäss BVG geschmälert wird. Die individuelle Aufteilung des Fehlbetrages auf die betroffenen Personen erfolgt proportional zum Altersguthaben per Austrittsdatum. Innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Stichtag eingebrachte Freizügigkeitsleistungen (sofern sie nicht kollektiv im Rahmen eines Neuanschlusses an das Vorsorgewerk überwiesen wurden), Einlagen und Rückzahlungen für Vorbezüge (Einkäufe/WEF/Ehescheidung) werden dabei nicht berücksichtigt.
- Der aufgrund dieser Regelung nicht verteilbare Anteil am Fehlbetrag wird so lange nach dem oben festgelegten Schlüssel verteilt und von den kürzbaren Freizügigkeitsleistungen in Abzug gebracht, bis entweder der ganze Fehlbetrag verteilt oder keine kürzbare Freizügigkeitsleistung mehr vorhanden ist.
- 14.2. Liegt ein Fehlbetrag vor und besteht eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht, so wird diese bis maximal zum Ausgleich des Fehlbetrages für die entsprechenden aktiv Versicherten und Invalidenrentenbezüger als verfügbares Vermögen angerechnet. Beim Vollzug der Teilliquidation wird die angerechnete Arbeitgeberbeitragsreserve so weit zugunsten der entsprechend austretenden Versicherten aufgelöst, als sie sich auf das zu übertragende ungedeckte Altersguthaben bezieht.
- 14.3. Der bei einer Teilliquidation auf die im Vorsorgewerk verbleibenden aktiv Versicherten und Altersguthaben der Invalidenrentenbezüger entfallende Anteil am Fehlbetrag bzw. an der Arbeitgeberbeitragsreserve bleibt ohne individuelle Zuweisung im Vorsorgewerk zurück.



- 14.4. Lassen die Umstände vermutungsweise auf eine bevorstehende Teil- oder Gesamtliquidation schliessen und befindet sich das Vorsorgewerk eindeutig in einer Unterdeckung, hat die Stiftung das Recht, die individuellen Austrittsleistungen provisorisch zu kürzen. Nach Abschluss des Teil- oder Gesamtliquidationsverfahrens erstellt die Stiftung eine definitive Abrechnung und überweist den Differenzbetrag zuzüglich Zinsen gemäss BVG.
  - 14.5. Wurde die ungekürzte Austrittsleistung bereits überwiesen, ist der Anteil am Fehlbetrag von der betreffenden Person bzw. Vorsorgeeinrichtung zurückzuerstatten.
  - 14.6. Besteht am Stichtag eine Arbeitgeberbeitragsreserve und kann diese nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden, so wird sie aufgelöst und im Verhältnis zwischen den Altersguthaben der aktiv Versicherten und den Vorsorgekapitalien der Rentner aufgeteilt.
  - 14.7. Sollte der Fehlbetrag weder durch anteilmässigen Abzug von den Austrittsleistungen noch durch eine bestehende Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht ausfinanziert werden können, so ist die Differenz durch den Arbeitgeber zu finanzieren.
- 15. Verteilplan, Verteilschlüssel für die freien Mittel und die Wertschwankungsreserve sowie technischen Rückstellungen**
- 15.1. Die individuelle Aufteilung des Anspruches auf freie Mittel bzw. des Anteils am Fehlbetrag bestimmt sich im Verhältnis der auf die austretenden bzw. verbleibenden aktiv Versicherten und Rentner entfallenden Anteile an den Altersguthaben der aktiv Versicherten bzw. der Vorsorgekapitalien der Rentner per Stichtag der Teil- oder Gesamtliquidation.
  - 15.2. Innerhalb der letzten 12 Monate vor dem massgebenden Stichtag eingebrachte Freizügigkeitsleistungen (sofern sie nicht kollektiv im Rahmen eines Neuanschlusses kollektiv an das Vorsorgewerk überwiesen wurden), Einlagen und Rückzahlungen für Vorbezüge (Einkäufe/WEF/Ehescheidung) werden dabei nicht berücksichtigt.
  - 15.3. Die Vorsorgekommission kann in Ausnahmefällen in Absprache mit dem Stiftungsrat einen anderen Verteilschlüssel anhand objektiver Kriterien bestimmen, wobei sie darauf achtet, dass die Verteilungsregeln keine Personengruppen oder Einzelpersonen in offensichtlicher Weise ungerecht bevorzugen oder benachteiligen.
  - 15.4. Ergibt die Aufteilung der freien Mittel gemäss Verteilplan für einzelne austretende Versicherte und Rentner geringe Beträge, kann zwecks Vermeidung unverhältnismässiger Kosten auf die Verteilung der Geldbeträge verzichtet werden. Dementsprechend müssen nur Beträge über CHF 300 pro aktiv Versichertem und über CHF 100 pro Rentner zwingend verteilt werden.
  - 15.5. Bei einem kollektiven Austritt besteht nebst dem Anspruch auf freie Mittel resp. einen allfälligen Fehlbetrag ein anteilmässiger Anspruch auf Wertschwankungsreserve und die anteilmässigen technischen Rückstellungen gemäss Art.16. Die vorhandene Wertschwankungsreserve wird zwischen den kollektiv austretenden aktiv Versicherten sowie Rentnern und den im Vorsorgewerk verbleibenden aktiv Versicherten und Rentnern anteilmässig entsprechend den Verteilkriterien aufgeteilt. Die technischen Rückstellungen werden zwischen den kollektiv austretenden aktiv Versicherten sowie Rentnern und den im Vorsorgewerk verbleibenden aktiv Versicherten und Rentnern, für welche die Rückstellungen gebildet wurden, aufgeteilt.
  - 15.6. Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessene Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Wertschwankungsreserve und technischen Rückstellungen beigetragen hat. Die Übertragung der Wertschwankungsreserve und der technischen Rückstellungen erfolgt ausschliesslich kollektiv.
  - 15.7. Für nicht aus dem Vorsorgewerk austretende aktiv Versicherte und Rentner verbleiben die freien Mittel, Wertschwankungsreserve und technischen Rückstellungen ohne individuelle Zuweisung im Vorsorgewerk bzw. in der Stiftung.
  - 15.8. Der kollektive Anspruch auf Wertschwankungsreserve und technische Rückstellungen besteht nicht, wenn die Teilliquidation des Vorsorgewerkes durch die Gruppe, die kollektiv austritt, verursacht wurde.

**16. Übertragung der freien Mittel und der Wertschwankungsreserve sowie der technischen Rückstellungen**

- 16.1. Die den austretenden Versicherten zustehenden freien Mittel werden grundsätzlich individuell mitgegeben. Treten mindestens 10 versicherte Personen als Gruppe in eine andere Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), so erfolgt die Übertragung kollektiv.
- 16.2. Die auf die austretenden Versicherten und Rentner entfallende Wertschwankungsreserve und technischen Rückstellungen werden nur bei kollektivem Austritt mitgegeben und kollektiv übertragen.
- 16.3. Bei Änderungen der Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teil- oder Gesamtliquidation und der Übertragung der Mittel um mehr als 5% werden die freien Mittel, resp. der Fehlbetrag, die Wertschwankungsreserve und technischen Rückstellungen entsprechend angepasst.

#### IV. TEIL- UND GESAMTLIQUIDATION DES RENTENPOOLS

##### 17. Voraussetzungen für die Teilliquidation

- 17.1. Die Voraussetzung für eine Teilliquidation des Rentenpools ist erfüllt, wenn eine oder mehrere Anschlussvereinbarung(en) vollständig aufgelöst wird/werden und dadurch die mit der/den Anschlussvereinbarung/-en verbundenen Rentner aus dem Vorsorgewerk Rentenpool ausscheiden, sofern im Verlaufe eines Kalenderjahrs dadurch mindestens 5% der Rentenbezüger austreten und damit eine Reduktion des Vorsorgekapitals der Rentner um mindestens 5% verbunden ist.

##### 18. Stichtag der Teilliquidation

- 18.1. Der Stichtag der Teilliquidation entspricht dem 31. Dezember des beobachteten Kalenderjahres. Die Berechnung der freien Mittel, der Wertschwankungsreserve sowie der technischen Rückstellungen erfolgt auf den 31. Dezember. Die Vorsorgekapitalien der Rentner und die technischen Rückstellungen werden per Ende Jahr berechnet.

##### 19. Voraussetzung für die Gesamtliquidation

- 19.1. Die Voraussetzung für die Gesamtliquidation des Rentenpools ist erfüllt, wenn alle Anschlussvereinbarungen vollständig aufgelöst werden und dadurch die mit den Anschlussvereinbarungen verbundenen Rentner aus dem Rentenpool ausscheiden.

##### 20. Stichtag der Gesamtliquidation

- 20.1. Der Stichtag der Gesamtliquidation entspricht dem Monatsende des letzten ausscheidenden Rentners der Anschlussvereinbarungen. Die Berechnung der freien Mittel, der Wertschwankungsreserve sowie der technischen Rückstellungen erfolgt auf den Bilanzstichtag des 31. Dezember, der dem Stichtag der Gesamtliquidation am nächsten liegt. Die Vorsorgekapitalien der Rentner und die technischen Rückstellungen werden per Ende Jahr berechnet.

##### 21. Verfahren bei Teil- oder Gesamtliquidation

- 21.1. Die Feststellung einer Teil- oder Gesamtliquidation des Rentenpools liegt beim Stiftungsrat. Der Stiftungsrat prüft mindestens jährlich im Rahmen der Berichterstattung, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Stiftung erfüllt sind. Er erläutert seinen Entscheid.

Die wesentlichen Tatsachen wie der Sachverhalt der Teil- oder Gesamtliquidation des Rentenpools, der Kreis der betroffenen Rentner und der Verteilplan werden in Form eines Beschlusses des Stiftungsrats schriftlich festgehalten.

- 21.2. Der Entscheid über die Durchführung einer Teil- oder Gesamtliquidation des Rentenpools liegt beim Stiftungsrat. Dieser entscheidet nach den Regeln dieses Reglements insbesondere darüber, ob die Voraussetzungen für eine Teil- oder Gesamtliquidation des Rentenpools erfüllt sind und bestimmt die Einzelheiten gemäss vorliegendem Reglement. Die Durchführung ist Aufgabe der Stiftung.

**V. TEIL- UND GESAMTLIQUIDATION DER ÜBRIGEN STIFTUNGSEBENE****22. Voraussetzungen**

- 22.1. Werden bei Teil- oder Gesamtliquidationen von Vorsorgewerken innerhalb eines Rechnungsjahres mindestens 5% der Altersguthaben der aktiv Versicherten mitgegeben, so liegt der Tatbestand der Teilliquidation der Stiftung vor. Nebst der Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes wird somit zusätzlich eine Teil- oder Gesamtliquidation auf der übrigen Stiftungsebene durchgeführt.

**23. Verfahren bei Teilliquidation**

- 23.1. Die Feststellung über die Durchführung einer Teilliquidation der Stiftung liegt beim Stiftungsrat.
- 23.2. Der Stiftungsrat prüft mindestens jährlich im Rahmen der Berichterstattung, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Stiftung erfüllt sind. Er erläutert seinen Entscheid.

**24. Stichtag für die Teilliquidation**

- 24.1. Der Stichtag für die Teilliquidation entspricht dem 31. Dezember des beobachteten Rechnungsjahres. Dieser Stichtag ist massgebend für die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel oder einer Unterdeckung der Stiftung.

**25. Ermittlung der freien Mittel resp. des Fehlbetrages, der Wertschwankungsreserve sowie der technischen Rückstellungen**

- 25.1. Die freien Mittel resp. der Fehlbetrag, die Wertschwankungsreserve sowie die technischen Rückstellungen auf Ebene Stiftung werden aufgrund einer nach Swiss GAAP FER 26 erstellten Bilanz ermittelt. Das Vorsorgekapital der Rentner und die technischen Rückstellungen sind gegebenenfalls durch den Experten für berufliche Vorsorge zu aktualisieren.
- 25.2. Der Stiftungsrat entscheidet aufgrund der obigen Ergebnisse über die zu verteilenden freien Mittel resp. den Fehlbetrag, die Wertschwankungsreserve sowie die technischen Rückstellungen. Die wesentlichen Tatsachen wie der Sachverhalt der Teil- oder Gesamtliquidation der Stiftung, der Kreis der betroffenen Versicherten und Rentner und der Verteilplan werden in Form eines Beschlusses des Stiftungsrats schriftlich festgehalten.
- 25.3. Der Anspruch auf Wertschwankungsreserve und technische Rückstellungen wird immer kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.
- 25.4. Ergibt die Aufteilung der freien Mittel gemäss Verteilplan für einzelne austretende Versicherte und Rentner geringe Beträge, kann zwecks Vermeidung unverhältnismässiger Kosten auf die Verteilung der Geldbeträge verzichtet werden. Dementsprechend müssen nur Beträge über CHF 300 pro Aktivversicherte und über CHF 100 pro Rentner zwingend verteilt werden.

**26. Übertragung der freien Mittel, des Fehlbetrages, der Wertschwankungsreserve und der technischen Rückstellungen**

- 26.1. Für die in der Stiftung verbleibenden aktiv Versicherten und Rentner verbleiben sowohl die freien Mittel, der Fehlbetrag wie auch die Wertschwankungsreserve und technischen Rückstellungen kollektiv in der Stiftung, das heisst, sie werden nicht individuell verteilt.
- 26.2. Die Übertragung der freien Mittel resp. des Fehlbetrages für die austretenden aktiv Versicherten und Rentner richtet sich nach Art. 16. Bei individueller Übertragung wird den Rentnern ihr Anteil an den freien Mitteln als einmalige Kapitalleistung bar ausbezahlt.
- 26.3. Technische Rückstellungen werden nur bei kollektiven Austritten verteilt und kollektiv übertragen. Mit der neuen Vorsorgeeinrichtung kann ein Übernahmevertrag geschlossen werden.
- 26.4. Bei Änderungen der Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation der Stiftung und der Übertragung der Mittel um mehr als 5% werden die freien Mittel resp. der Fehlbetrag, die Wertschwankungsreserve und technischen Rückstellungen entsprechend angepasst.

**27. Anrechnung eines Fehlbetrages**

- 27.1. Besteht am Stichtag ein Fehlbetrag der Stiftung, so wird dieser vorab im Verhältnis der Altersguthaben der aktiv Versicherten und des Vorsorgekapitals der Rentner am Stichtag auf die Vorsorgewerke der aktiv Versicherten und den Rentenpool aufgeteilt.
- 27.2. Die individuelle Aufteilung auf die aktiv Versicherten und Rentner innerhalb der Vorsorgewerke bzw. des Rentenpools erfolgt analog zu Art. 14 und 15.
- 27.3. Wurde die ungekürzte oder ungenügend gekürzte Freizügigkeitsleistung bzw. das ungekürzte oder ungenügend gekürzte Vorsorgekapital der Rentner bereits übertragen, so muss der aktiv Versicherte, der Rentner oder die neue Vorsorgeeinrichtung den zu viel überwiesenen Betrag zurückerstatten.
- 27.4. Für die austretenden aktiv Versicherten und Rentner erfolgt die individuelle Aufteilung proportional zu deren Altersguthaben bzw. Vorsorgekapital am Stichtag. Die Anteile werden vom Altersguthaben der aktiv Versicherten bzw. dem Vorsorgekapital der Rentner individuell in Abzug gebracht.
- 27.5. Der auf die in der Stiftung verbleibenden aktiv Versicherten und Rentner entfallende Anteil am Fehlbetrag verbleibt als Fehlbetrag in der Stiftung und wird nicht individuell verteilt.

**28. Gesamtliquidation**

- 28.1. Das Verfahren für eine Gesamtliquidation der Stiftung richtet sich im Wesentlichen nach demjenigen für eine Teilliquidation.
- 28.2. Die Aufsichtsbehörde entscheidet, ob die Voraussetzungen und das Verfahren erfüllt sind, und genehmigt den Verteilplan.

## VI. INFORMATION UND VOLLZUG

### 29. Information der versicherten Personen und der Rentner, Streitigkeiten

- 29.1. Wird eine Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes oder eine Teil- oder Gesamtliquidation der Stiftung durchgeführt, informiert die Stiftung alle betroffenen Personen über den Sachverhalt, den Kreis der betroffenen Versicherten, die Höhe der freien Mittel resp. des Fehlbetrages, der Wertschwankungsreserve und der technischen Rückstellungen, den individuellen Anteil und den Verteilplan.
- 29.2. Die betroffenen Personen haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung der Information die Akten bei der Stiftung einzusehen und gegen den Beschluss der Vorsorgekommission bzw. des Stiftungsrats beim Stiftungsrat Einsprache zu erheben.
- 29.3. Erfolgen keine Einsprachen oder können diese einvernehmlich erledigt werden, vollzieht die Stiftung die Verteilung.
- 29.4. Können die bestehenden Differenzen nicht einvernehmlich gelöst werden, setzt die Stiftung den betroffenen Personen eine Frist von 30 Tagen, während der sie verpflichtet werden, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan von der Aufsichtsbehörde überprüfen zu lassen.
- 29.5. Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers.
- 29.6. Bei Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes infolge (Teil-) Auflösung einer Anschlussvereinbarung informiert die Stiftung via die Vorsorgekommission, sofern keine individuelle Verteilung von freien Mitteln erfolgt und keine Unterdeckung besteht.
- 29.7. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 73 BVG.

### 30. Vollzug

- 30.1. Die Stiftung ist für den Vollzug verantwortlich. Sie bestimmt die Einzelheiten gemäss vorliegendem Reglement.
- 30.2. Der Verteilplan ist rechtskräftig und kann vollzogen werden, wenn:
  - keine Einsprachen erhoben wurden, oder
  - alle Einsprachen einvernehmlich erledigt werden konnten bzw. keine der betroffenen Personen innert der angesetzten Frist von 30 Tagen an die Aufsichtsbehörde gelangt ist, oder
  - die Voraussetzungen, das Verfahren und der Verteilplan von der Aufsichtsbehörde rechtskräftig entschieden wurden (Rechtskraftbescheinigung).
- 30.3. Wenn Einsprachen erhoben wurden, kann die Stiftung, bevor der Verteilplan rechtskräftig ist, eine Akontozahlung in der Höhe des BVG-Altersguthabens leisten.
- 30.4. Solange die Stiftung nicht in Verzug ist, sind keine Zinsen geschuldet. Eine Verzinsung ist nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen ab Rechtskraft des Verteilplans geschuldet, frühestens jedoch nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen, nachdem alle notwendigen Angaben für die Überweisung vorhanden sind. Der Zins entspricht dem BVG-Mindestzins.
- 30.5. Die Teil- oder Gesamtliquidation der Stiftung ist in der dem Vollzug folgenden Jahresrechnung darzustellen und im Anhang zu erläutern.
- 30.6. Die Revisionsstelle prüft und bestätigt im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug.

**31. Kostenbeteiligung**

- 31.1. Die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes oder der Stiftung sowie für Expertisen im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsprachen und Beschwerden werden in Rechnung gestellt. Die Kosten des Experten werden dem Vorsorgewerk im gleichen Umfang, wie sie der Stiftung in Rechnung gestellt werden, weiterverrechnet.
- 31.2. Bleibt eine Anschlussvereinbarung bestehen, weil Rentner aus dem Rentenpool, die eine Verbindung zum Vorsorgewerk haben, im Rentenpool verbleiben ohne dass aktiv Versicherte im Vorsorgewerk verbleiben, so hat der Arbeitgeber die Beiträge gemäss Anschlussvereinbarung zu übernehmen.
- 31.3. Durch diese Bestimmungen nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden von der Stiftung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sinngemäss erledigt.

**VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN****32. Änderungen des Reglements**

- 32.1. Das vorliegende Reglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften jederzeit geändert werden. Insbesondere können, sofern sich die Verhältnisse durch die Teilliquidation wesentlich ändern, neue Rückstellungen gebildet oder bestehende Rückstellungen erhöht werden. Der Stiftungsrat legt dieses Reglement und allfällige Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vor.

**33. Inkrafttreten**

- 33.1. Dieses Reglement wurde durch Beschluss des Stiftungsrats vom 16. Oktober 2022 genehmigt und ist gültig ab 2. Dezember 2021. Es ersetzt das bisherige Teilliquidationsreglement gültig ab 1. Januar 2005.